

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwesen der beiden Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon (Einsatzkostentarif)

vom 5. Mai 1997/14. April 1997

Die Gemeinderäte Niederwil und Fischbach-Göslikon,
gestützt auf die §6a Abs. 1 des Feuerwegesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996
beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	50.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	50.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.--	-.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--
2. Feuerwehrfahrzeuge >3,5 t bis 12 t	150.--	50.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--
4. Autodrehleitern	560.--	140.--
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	15.--	-.--
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	40.--	-.--
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	-.--	20.--
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	-.--
- Nennweite 50 oder 40 mm	-.50	-.--

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen, jedoch mindestens eine Stunde.

§ 2 Fehllalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehllalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

² Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt:	Fr.
a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal	200.--
b) Personalkosten, je Person	50.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Dienstleistungen bei Anlässen wie Brandwache, Verkehrsdienst usw. von Gemeinde, örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, soweit der Veranstalter die Feuerwehrleute nicht selber stellt Fr. 30.--/h¹

² Für Einsätze bei übrigen Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes wird die Entschädigung im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt. Grundlage bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2.²

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif gilt seit 1. Januar 1997.

Niederwil, den 5. Mai 1997

GEMEINDERAT NIEDERWIL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:
J. Hufschmid *Riner*

Fischbach-Göslikon, den 14. April 1997

GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:
F. Studer *F. Bühlmann*

¹ Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat Niederwil vom 04.02.2002 und Gemeinderat Fischbach-Göslikon vom 18.02.2002, in Kraft seit 01.01.2002

² Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat Niederwil vom 04.02.2002 und Gemeinderat Fischbach-Göslikon vom 18.02.2002, in Kraft seit 01.01.2002